

## BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB DER FACHHOCHSCHULREIFE

Gesetzliche Grundlage: AVO-GOBÄK i.d.geltenden Fassung

Stand: Jan. 2021

### §1 Arten der Abschlüsse: Die Fachhochschulreife

(3) Die Fachhochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (also: aus 12.1+12.2 oder 12.2+13.1 oder 13.1+13.2), und zwar

(a) der schulische Teil nach Maßgabe des § 17 und

(b) der berufsbezogene Teil durch 1) ein mindestens einjähriges berufsbezogenes Praktikum 2) oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder 3) ein einjähriges soziales Jahr / Wehrdienst / Zivildienst / Bundesfreiwilligendienst.

### § 17 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe ohne Abiturprüfung verlässt und die unten genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

(2) In der gymnasialen Oberstufe müssen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren

1. im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach (Fächer auf erhöhtem Niveau je nach Schwerpunkt) insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und

2. in weiteren elf Schulhalbjahresergebnissen, darunter immer das 3. Prüfungsfach, insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

In mindesten 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils 5 Punkte erreicht worden sein, darunter in mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach.

(5) Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach Absatz 2 müssen die Fächer nach der **Anlage 7** sein.

(8) Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird durch Addition eine Gesamtpunktzahl und daraus nach der **Anlage 9** eine Durchschnittsnote ermittelt.

### § 18 Zeugnis der Fachhochschulreife

Auf Antrag stellt die Schule ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen werden.

#### Anlage 7

(zu § 17 Abs. 5)

#### Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fächer	Stunden	Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4	2
Fremdsprache <sup>1)</sup>	4	2
Geschichte <sup>2)</sup>	2 oder 4	2
Mathematik	4	2
Naturwissenschaft <sup>1)</sup>	4	2

1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

2) oder Politik/Wirtschaft oder Erdkunde oder Religion (dann aber nicht nur zweistündig!).

#### Anlage 9

(zu § 17 Abs. 8)

#### Durchschnittsnote

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte note	Durchschnittsnote
95	4,0	175 bis 180	2,5
96 bis 100	3,9	181 bis 186	2,4
101 bis 106	3,8	187 bis 191	2,3
107 bis 112	3,7	192 bis 197	2,2
113 bis 117	3,6	198 bis 203	2,1
118 bis 123	3,5	204 bis 209	2,0
124 bis 129	3,4	210 bis 214	1,9
130 bis 134	3,3	215 bis 220	1,8
135 bis 140	3,2	221 bis 226	1,7
141 bis 146	3,1	227 bis 231	1,6
147 bis 152	3,0	232 bis 237	1,5
153 bis 157	2,9	238 bis 243	1,4
158 bis 163	2,8	244 bis 248	1,3
164 bis 169	2,7	249 bis 254	1,2
170 bis 174	2,6	255 bis 260	1,1
		261 bis 285	1,0